

Die Patchworkfamilie

Eine Fallstudie

von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Zacharias

Die Eheleute P sind seit zehn Jahren in zweiter Ehe verheiratet. Sie hat aus erster Ehe zwei Töchter, er aus erster Ehe einen Sohn. Sein Sohn ist schon 45 Jahre alt und hat in den letzten 20 Jahren nichts von sich sehen und hören lassen. Zur Hochzeit war der Vater nicht eingeladen, Schwiegertochter und Enkelkinder kennt er nicht. Deshalb soll der Sohn nicht mehr als den Pflichtteil bekommen. Erben sollen im Ergebnis die beiden Töchter der Frau P werden. Diese hat ein Vermögen von 260.000 €, ihr Ehemann hat ein Vermögen von 720.000 €, die Eheleute haben keinen Ehevertrag.

Es sollen verschiedene Fallsituationen durchgespielt werden, zum Einen die Konsequenzen der gesetzlichen Erbfolge, die Konsequenzen eines Berliner Testaments (Schlusserben sind die Töchter, der Sohn kriegt den Pflichtteil) und die Möglichkeiten und Folgen einer individuellen Gestaltung der Vermögensverhältnisse und der Vermögensnachfolge.

1. Unfall:

Die Eheleute P fahren im Auto, ein LKW missachtet eine rote Ampel. Frau P verstirbt an der Unfallstelle, Herr P verstirbt im Krankenhaus.

a) gesetzliche Erbfolge:

Zunächst erbt Herr P die Hälfte des Vermögens seiner verstorbenen Frau, die Töchter erben $\frac{1}{4}$, sodann erbt der Sohn nach dem Tode seines Vaters dessen Vermögen. Ergebnis: Die Töchter erben jeweils im Wert von je 65.000 €, der Sohn erbt einen Nachlass im Wert von 850.000 €.

b) Berliner Testament:

Zunächst wird Herr P Alleinerbe, die Töchter können ihren Pflichtteil geltend machen. Sodann erben die Töchter das Vermögen des P zu je $\frac{1}{2}$, müssen jedoch dem Sohn den Pflichtteil ausbezahlen. Im Ergebnis erhalten die Töchter Vermögen im Wert von je 261.250 €, der Sohn erhält einen Pflichtteil im Wert von 457.500 €.

c) Individuelles Testament: (Nach ihrem Tod wird er Vorerbe, die Töchter Nacherben. Nach seinem Tod wird sie Alleinerbin, die Töchter Ersatzerben, der Sohn erhält den Pflichtteil)

Die Töchter bekommen als Nacherben und Ersatzerben alles, der Sohn erhält den Pflichtteil. Im Ergebnis erben die Töchter einen Nachlass im Wert von je 310.000 €, der Sohn erhält einen Pflichtteil von 360.000 €.

Alle drei Ergebnisse sind für die Eheleute P nicht akzeptabel, der Sohn soll keinesfalls mehr erhalten als die Töchter.

2. Normalfall:

Herr P stirbt vor seiner zehn Jahre jüngeren Ehefrau.

a) gesetzliche Erbfolge:

Zunächst erbt Frau P die Hälfte des Vermögens ihres verstorbenen Mannes, der Sohn erbt die andere Hälfte. Nach dem Tode der Frau P werden die Töchter Alleinerben. Ergebnis: der Sohn erbt einen Nachlass im Wert von 360.000 €, die Töchter einen Nachlass im Wert von je 310.000 €.

b) Berliner Testament:

Zunächst wird Frau P Alleinerbin, der Sohn macht seinen Pflichtteil geltend. Danach werden die Töchter Schlusserben. Im Ergebnis erben die Töchter einen Nachlass im Wert von je 400.000 €, der Sohn erhält seinen Pflichtteil im Wert von 180.000 €.

c) Individuelles Testament (Nach ihrem Tod wird er Vorerbe, die Töchter Nacherben. Nach seinem Tod wird sie Alleinerbin, die Töchter Ersatzerben, der Sohn erhält den Pflichtteil):

Nach seinem Tod wird sie Alleinerbin, der Sohn erhält den Pflichtteil. Im Ergebnis erben die Töchter einen Nachlass im Wert von je 400.000 €, der Sohn erhält seinen Pflichtteil im Wert von 180.000 €.

(Ergebnis wie oben unter 2.b)

3. Gesamtergebnis und weitere Gestaltung:

Im ersten Fall erbt der Sohn einen Nachlas im Wert von 850.000 €, im günstigsten Fall erhält er einen Pflichtteil im Wert von 180.000 €. Will man auch diesen Pflichtteil verringern, müssen die Eheleute P eine Möglichkeit zum Vermögensausgleich finden, die keine Pflichtteilsergänzungsansprüche auslöst, also z. B. die sogenannte Güterstandsschaukel: Hierdurch wird der Zugewinnausgleichanspruch ausgelöst. Hatten die Eheleute P bei der Eheschließung kein Vermögen, entsteht zu Gunsten der Frau ein Ausgleichsanspruch von 230.000 €. Dann hätte sie ein Vermögen von 490.000 €, er ebenso. Bei individueller Testamentsgestaltung könnte dann der Pflichtteilsanspruch des Sohnes auf 245.000 € (statt 360.000 €) bzw. 122.500 € (statt 180.000 €) verringert werden.

Schlussbemerkungen:

Erbschafts- oder Schenkungssteuer fällt bei keiner Fallalternative an. Zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.

Impressum:

Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Dr. Ulrich Zacharias
Volmerstraße 5 – 7
12489 Berlin – Adlershof
Telefon: 030/6392 – 4567